

Manfred Klein

3.6.2013

GSW Immobilien AG
 c/o Haubrok Corporate Events GmbH
 Landshuter Allee 10
 80637 München

per Telefax an +49 8921027-298

Betr.: Hauptversammlung am 18.6.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich werde auf der o. a. Hauptversammlung den nachfolgenden Gegenantrag stellen und meine Mitaktionäre veranlassen, diesem zuzustimmen.

Meine Aktionärseigenschaft ist Ihnen bereits hinreichend nachgewiesen worden, aktuell durch die Anforderung von Eintrittskarten zu dieser HV und eine Ihnen vorliegende Bankbestätigung.

Gegenantrag:

Zu TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Entlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Eckhart John von Freyend wird abgelehnt, die der übrigen Aufsichtsräte bis zur Klärung vertagt, inwieweit jeder einzelne Aufsichtsrat pflichtgemäß gehandelt hat.

Begründung:

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Eckhart John von Freyend, der heute abgerufen ist, ist meines Erachtens weder fachlich noch persönlich dazu geeignet, eine solche Aufgabe zu erfüllen.

Aktionäre, die sich einen groben Überblick über sein bisheriges Wirken verschaffen wollen, werden u.a. bei der IVG Immobilien AG fündig, wo er u.a. auch gemeinsam mit dem von ihm jetzt neu eingestellten Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Kottmann gewirkt hat.

Die Resultate dieser Ära lassen sich bis heute aus der Presse über die IVG Immobilien AG und deren Niedergang entnehmen. Wer nicht auch am Niedergang der GSW interessiert ist, muss dieses Zusammenwirken verhindern.

Auch in einer anderen Aktiengesellschaft sahen sich die Aktionäre u.a. in seiner mit Interessenskonflikten behafteten Rolle konfrontiert.

In dieser Aktiengesellschaft agieren die Herren Kottmann und Freyend aktuell gemeinsam, beide als Mitglieder des Aufsichtsrates.

In der HV ist aufzuklären, welche Rolle der AR-Vorsitzende Freyend bei dem kurzfristigen Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden Thomas Zinnöcker gespielt hat und wie innerhalb von nur einer Woche mit Dr. Kottmann ein Ersatz präsentiert werden konnte - ein Vorstand, der keine Erfahrung im Wohnimmobilienbereich von Berlin, dem Kerngeschäft der GSW AG hat. Für diese Entscheidungen ist der Aufsichtsratsvorsitzende maßgeblich zuständig.

Ein Vertrauensentzug des Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Kottmann nach § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG ist angebracht.

Die Gesellschaft hätte in Kenntnis der Tagesordnung vorsorglich einen geeigneten Ersatzkandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen sollen.

Darüber hinaus stellt die vorgetragene Behauptung des Aufsichtsrates, dass der Auswahl des Herrn Dr. Kottmann zum Vorstandsvorsitzenden eine sorgfältige Prüfung vorausgegangen sei, dessen pflichtgemäßes Handeln insgesamt infrage.

Da die Begründung eines Gegenantrages in der Einladung auf 5000 Zeichen beschränkt ist, werden weitere mündliche Begründungen in der Hauptversammlung folgen.

